

# ASB-Betreuungsvertrag

für ganztägige Bildung und Betreuung  
an Schule (GBS) am Schulstandort

.....  
Lemsahl-Mellingstedt

ARBEITER-SAMARITER-BUND  
**Schulkooperation Redderberg**  
mit der Grundschule  
Lemsahl-Mellingstedt  
Redderberg 50  
22397 Hamburg

Tel. 040 / 608 89 395  
Fax.040 / 608 89 389  
mail: gbs-redderberg@asb-  
hamburg.de

Zwischen

ARBEITER-SAMARITER-BUND Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH  
als Träger des GBS-Angebotes außerhalb der Unterrichtszeiten

vertreten durch die GBS-Leitung  
Manuela Schirmanski

und

Cecilia Zammar (Stellvertretende GBS-Leitung)

der/dem/den Personensorgeberechtigten (im folgenden Sorgeberechtigte(r) genannt)

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

für das Kind: \_\_\_\_\_

Adresse (falls abweichend)

\_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird mit Wirkung vom 29.08.2023 Jahrgang 1 / 30.08.2023 Vorschule  
folgende Vereinbarung getroffen:

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen außerhalb der Unterrichtszeiten“ (GBS), auf Grundlage der aktuell gültigen rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, und den Spitzenverbänden der Jugendhilfe. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird das pädagogische Konzept anerkannt, dessen Anpassung an Veränderungen sich der ASB vorbehält. Die Anlagen dieses Vertrages/Aufnahmebogen und das Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz wurden ausgehändigt und sind in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

## 2. Leistungsumfang

Der ASB übernimmt die Betreuung des oben genannten Kindes in den Räumen der kooperierenden Schule. Die Betreuung kann nur erfolgen, wenn das Kind am Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens 3 Tagen in der Woche zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr teilnimmt. Die Teilnahme am GBS-Angebot ist in der Zeit von 13.00 -16.00 Uhr für Kinder ab der 1.Klasse kostenlos und während der Ferienzeiten sowie im Früh- und Spätdienst kostenpflichtig. Die Betreuung erfolgt nur für angemeldete Kinder. Die individuellen Betreuungszeiten werden schriftlich und verbindlich mit der Einrichtungsleitung vereinbart (Anlage1).

Früh- und Spätdienste können auch in den Räumen des Trägers durchgeführt werden.

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die Qualifikation des Personals richten sich nach den rechtlichen Vorgaben sowie dem Kooperationsvertrag zwischen der Behörde BSB und dem ASB.

(1) Es können bis zu 12 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage mit. Eine der bis zu zwölf buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche erfolgt ab dem ersten gebuchten Einzelferientag.

(2) Die Buchung der Leistungen für ein neues Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. März vor den Sommerferien.<sup>1</sup> Danach eingehende Buchungen oder Änderungen fallen unter die nachfolgende Fristenregelung. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem GBS-Träger Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nachbuchung oder einer Abbestellung vornehmen wollen, unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbestellung von Betreuungsleistungen kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Der GBS-Träger kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten. Im Fall einer Änderung der Betreuungsleistung wird die Anlage 1 angepasst. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

## 3. Öffnungszeiten

Die Betreuung erfolgt Montag – Freitag in der Zeit von 13.00 – 16.00 Uhr. Bei einer verbindlichen Anmeldung des Kindes bietet der ASB eine, für die Sorgeberechtigten kostenpflichtige Früh- bzw. Spätbetreuung in der Zeit von 7.00 – 8.00 und von 16.00 – 18.00 Uhr, sowie eine Ferienbetreuung an.

Ferien- und Feiertagsregelung:

---

<sup>1</sup> Bis auf begründete Einzelfälle wie z.B. Umzug, Schulwechsel oder spätere Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

Der Träger behält sich das Recht vor zu folgenden Terminen zu schließen:

- 3 Wochen in den Hamburger Sommerferien
- zwischen den Feiertagen „Weihnachten und Neujahr“
- 2 Fortbildungstage pro Jahr
- 1 Tag Betriebsausflug

Die Schließungszeiten werden spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres bekannt gegeben.

#### **4. Stammdaten und Erlaubnisse**

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten, sowie weiterer Abholberechtigter des Kindes und weitere Erlaubnisbescheinigungen werden in der Anlage 2 geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Anlage 1 die GBS-Einrichtung pünktlich erreicht (insbesondere im Fall der Frühbetreuung) und verlässt.

#### **5. Gesundheitsvorsorge**

Grundlage für die Teilnahme des Kindes am GBS-Angebot sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG), dessen Bestimmungen den Sorgeberechtigten ausgehändigt wurden. Die Sorgeberechtigten erklären mit ihrer Unterschrift, über die Bestimmungen und Mitwirkungspflichten des IFSG aufgeklärt worden zu sein und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden. Die Einrichtung kann bei Bedarf jederzeit ein ärztliches Attest einfordern, welches die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches nachweist.

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen ist die Einrichtung unverzüglich zu informieren.

Die Vergabe von Medikamenten während der Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung erfolgt nur bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Die Medikamentengabe wird dokumentiert.

Über chronische Erkrankungen, ernährungsbedingte oder hygienische Besonderheiten des Kindes muss die Einrichtung informiert werden.

Tritt während der Betreuungszeit eine Erkrankung des Kindes auf werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. In diesem Falle sind die Sorgeberechtigten verpflichtet das Kind unverzüglich abzuholen.

#### **6. Versicherungsschutz**

Das Kind ist während des Besuches der Einrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg gesetzlich unfallversichert. Wegeunfälle sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände (z. B. Fahrräder, Spielzeuge) sind nicht versichert, es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Sollte das Kind allein oder mit einer den MitarbeiterInnen unbekannt Person die Einrichtung verlassen, muss eine schriftliche Bestätigung der Sorgeberechtigten vorliegen.

Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Sorgeberechtigten für die Dauer der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht den pädagogischen Mitarbeitenden. Für den Hin- und Rückweg bzw. den Weg zu oder von den Räumlichkeiten der Schule obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.

## **7. Mitwirkungsrechte der Eltern**

Der ASB unterstützt die Sorgeberechtigten bei der Gründung eines Elternbeirates. Dieser wird vor wesentlichen Entscheidungen informiert und angehört. Daneben informieren die päd. Mitarbeitenden bei Bedarf in Einzelgesprächen und auf Elternabenden.

## **8. Datenschutz**

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Erkrankung gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten durch gesonderte Unterschrift am Ende dieses Vertrages ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen gesondert widerrufen werden.

## **9. Kosten**

Der von den Sorgeberechtigten zu zahlende Eigenanteil setzt sich zusammen aus den Kosten für das Mittagessen sowie den zusätzlich vereinbarten Leistungen für Früh-, Spätdienst oder Ferienbetreuung. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der FHH und den Spitzenverbänden der Jugendhilfe. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes sowie den Schließungszeiten zu zahlen.

Die Buchung, die Berechnung für die soziale Stafflung der Beiträge und das Einzugsverfahren der Elternbeiträge erfolgt über die BSB, vertreten durch das Schulsekretariat der Grundschule. Laut Landesrahmenvertrag erfolgt die verbindliche Buchung der Leistungen in der Regel für ein Schuljahr.

## **10. Vertragsbeendigung**

### **10.1.**

Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder bei Fehlen einer ausdrücklichen Leistungsvereinbarung für das aktuelle Schuljahr gemäß Anlage 1.

### **10.2.**

Der GBS-Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe, wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten

- sich oder andere gefährdet oder
- nachhaltig den Betriebsfrieden der GBS-Einrichtung stört.

Der GBS-Träger hält bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung ein.

### **10.3.**

Den Sorgeberechtigten steht nach § 314 BGB das besondere gesetzliche Recht der Kündigung aus wichtigem Grund zu. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

### **10.4**

Der GBS Träger ist berechtigt die Vertragsbeendigung und die dieser zugrunde liegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

### 11. Wichtige Änderungen der persönlichen und sonstigen Verhältnisse

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der GBS-Einrichtung betreffen, wie z.B. Wohnungs-, Arbeitsplatz-, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts, sind der GBS-Einrichtung umgehend mitzuteilen.

### 12. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Betreuungszeiten
- Anlage 2 Stammdaten und Erlaubnisse

### 13. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem GBS-Träger sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den andere/n Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der GBS-Einrichtung betreffen, wie z.B. Wohnungs-, Arbeitsplatz-, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts, sind der GBS-Einrichtung umgehend mitzuteilen.

### 14. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

Ich/wir haben eine Ausfertigung dieses Vertrages mit den Anlagen 1 und 2 sowie den Merkblättern „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ und „Merkblatt zum Datenschutz“ erhalten.

Hamburg, den

Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtungsleitung

Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Sorgeberechtigten

### Zusätzliche Befreiungserklärung zum Datenschutz

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Erkrankung gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Hamburg, den

Unterschrift der Sorgeberechtigten